

Abteilungsordnung des PSV Berlin e.V.

§ 1 Rechtliche Stellung und Aufgaben der Abteilungen

1. Die Untergliederung von Vereinen in Abteilungen ist ein wichtiges Mittel, um Spartenleistungen flexibel zu organisieren, ohne auf die Vorteile einer mitgliederstarken Organisation verzichten zu müssen. Die einzelnen Abteilungen im PSV Berlin e. V. sind rechtlich unselbstständige Untergliederungen des Gesamtvereins und treten nach außen nur im Namen des Gesamtvereins auf. Sie haben keine eigene Satzung und sind als solche nicht rechtsfähig. Gemäß des § 8 der Satzung des PSV Berlin e. V. sind die Abteilungen des Vereins keine Organe, sondern nach § 7 der Satzung eine Gliederung innerhalb des Vereins.
2. Die Abteilungen des PSV Berlin e. V. sind weder als Personenverband ein nichtrechtsfähiger (eingetragener) Verein, noch sind sie parteifähig. Daraus ergibt sich, dass eine Abteilung nicht klagen oder verklagt werden kann. Klagen gegen eine Abteilung müssen immer an den Hauptverein gerichtet werden. Eine Klage des Vereins gegen eine seiner Abteilungen (oder umgekehrt) ist ebenso wenig möglich. Wenn der Vorstand einer Abteilung bestehende Ordnungen und Beschlüsse missachtet, können nur die handelnden Personen in ihrer Eigenschaft als Mitglied zur Verantwortung gezogen werden.
3. Abteilungen können keine Organe haben, die vom Hauptverein unabhängig sind. Sie haben weder ein eigenes Vermögen noch einen Anspruch darauf. Verwaltet oder nutzt eine Abteilung Vermögensteile (zum Beispiel Räume, Anlagen oder Gelder), sind diese in jedem Fall rechtlich dem Gesamtverein zugeordnet.
4. Die Mitglieder sind vereinsrechtlich dem Gesamtverein zugeordnet und werden in einzelnen Abteilungen geführt. Die Mitgliedschaft bezieht sich nur auf den Gesamtverein. Für die Beiträge der Mitglieder gilt § 4 Abs. 3 der Satzung.
5. Abteilungen werden nur aufgrund eines Präsidiumsbeschlusses gegründet und nach sachlichen Kriterien (Sportarten) gebildet ; § 10 Abs. 2 und 3 der Satzung gelten entsprechend. Es handelt sich um organisatorische Untergliederungen des Vereins und damit um eine Delegierung von Aufgaben an Untergliederungen des Hauptvereins. Das Präsidium unterrichtet die Generalversammlung sowie die Hauptausschusssitzung bei den jeweiligen Sitzungen entsprechend.
6. Ein Gruppe von Vereinsmitgliedern hat grundsätzlich keinen Anspruch darauf, dass der Verein eine eigene - neue - Abteilung bildet.
7. Die Abteilungen nehmen keine eigenständigen Aufgaben, sondern nur Teilaufgaben des Vereins wahr und fungieren dabei nicht als handlungsfähige Organisation. Es handelt sich dabei um die Aufgaben im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszweckes für die jeweiligen Sportarten (entsprechend § 2 Abs. 1, 1a, 2 und 4 der Satzung), wobei sie nicht im eigenen Namen handeln.
8. Die Abteilungen vertreten den Verein in den Belangen der Fachsportarten in den jeweiligen übergeordneten Dachverbänden und Organisationen; siehe dazu § 14 Abs. 2 der Satzung.
9. Abteilungen haben das Recht, sich selbst zu verwalten. Eine solche Selbstverwaltung führt aber nicht zu einer grundsätzlichen Autonomie der Abteilungen. Im Zweifelsfall

unterliegt die Abteilung immer der Leitung durch das Präsidium. Regelungen, die innerhalb einer Abteilung getroffen werden, wirken sich nicht auf andere Abteilungen oder den Gesamtverein aus. Regelungen des Gesamtvereins haben immer Vorrang. Die Selbstverwaltung der Abteilung bedeutet auch nicht, dass die Abteilung einem Verein - also einer juristischen Person - gleichgestellt ist und entsprechend handeln kann. Sie ist eine unselbstständige Untergliederung und kann daher kein eigenes Vermögen erwerben, auch wenn zum Beispiel die Mitgliedsbeiträge an die Abteilung (eingerichtetes Konto im und auf den Namen des Hauptvereins PSV Berlin e. V. eingerichtet mit Zugriffsberechtigung durch den/die Abteilungsvorsitzenden/Abteilungsvorsitzende und den/die Kassenwart/-in) gezahlt wurden.

10. Alles, was die unselbstständige Abteilung besitzt bzw. einnimmt, ist und bleibt Eigentum des Gesamtvereins. Die Abteilung verwaltet lediglich, durch die Satzung geregelt, einen Teil des Vereinsbesitzes. Missbraucht die Abteilung diese Eigenständigkeit und kommt in Zahlungsschwierigkeiten, haftet der gesamte Verein als juristische Person - soweit den Abteilungsvertretern/ -innen eine entsprechende Handlungsvollmacht (zum Beispiel als Einzelvollmacht oder als „besonderer Vertreter/ - in“) eingeräumt wurde. Fehlt eine solche Vollmacht, haftet der/die Handelnde persönlich. Diese Vollmacht liegt gemäß § 14 Abs. 3 und § 15 Abs. 3 der Satzung bis zu dem dort vorgegebenen Rahmen für die Abteilungsvorstände vor.

§ 2 Abteilungsleitung

1. Die Abteilungsleitung besteht mindestens aus

- dem/der Abteilungsleiter/-in (Vorsitzende/-n)

- dem/der Kassenwart/-in

Die Abteilung kann für bestimmte Aufgaben weitere Vertreter/-innen und Fachwarte/-innen wählen lassen.

Zum/zur Jugendwart/-in einer Abteilung sind Mitglieder der Abteilung wählbar, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Der/die Jugendwart/-in einer Abteilung wird von der Abteilungsmittgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.

2. Der/die Abteilungsleiter/-in oder ggf. sein gewählter/seine gewählte Stellvertreter /-in sind jeweils allein berechtigt, die Abteilung nach innen in Belangen der Abteilung und nach außen in fachlichen Belangen gegenüber den übergeordneten Dachverbänden und Organisationen zu vertreten, oder sich durch entsprechende Fachwarte/-innen vertreten zu lassen (siehe dazu auch § 1 dieser Ordnung).

Für den Abschluss von Rechtsgeschäften gelten die Satzung (§ 14 Abs. 3) sowie die Finanzordnung des Gesamtvereins. Durch die Rechtsgeschäfte wird der Gesamtverein verpflichtet, da die Abteilungen keine eigene Rechtsfähigkeit besitzen. Daher können Rechtsgeschäfte nicht selbständig, sondern nur in Abstimmung mit dem Hauptverein erfolgen.

3. Die Abteilungsleitung wird von der Abteilungsmittgliederversammlung (§ 14 Abs. 1 der Satzung) für die Dauer von zwei Jahren gewählt, sofern vom Präsidium keine hauptamtliche Abteilungsleitung eingesetzt wird. Die gewählten Mitglieder der Abteilungsleitung sind dem

Präsidium innerhalb von zwei Wochen nach der Wahl bekannt zu geben. Die Bestimmungen der Geschäftsordnung sind zu beachten. Bei einem Wechsel der Verantwortlichkeiten ist eine ordnungsgemäße Übergabe sämtlicher Unterlagen und sonstigen Informationen durchzuführen. Dabei ist der Grundsatz des respektvollen, wertschätzenden und sportlich-fairen Umgangs zu einzuhalten.

4. Sollte bei der Abteilungsmitgliederversammlung keine Abteilungsleitung gewählt werden, übernimmt das Präsidium kommissarisch die Abteilungsleitung, um die Funktionsfähigkeit der Abteilung sicherzustellen. Innerhalb von sechs Monaten ist erneut eine Abteilungsmitgliederversammlung zur Wahl einer Abteilungsleitung einzuberufen.

5. Die Abteilungsleitung hat das Präsidium bzw. die Geschäftsstelle über sämtliche Belange umgehend zu informieren, die zur ordnungsgemäßen Durchführung der Organisation des Gesamtvereins notwendig sind. Dies sind insbesondere sämtliche Beschlüsse der Abteilung, die den Gesamtverein in seiner Außendarstellung wie auch Innendarstellung betreffen.

§ 3 Abteilungsmitgliederversammlung

1. Die Abteilungsmitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt. Sie wird von der Abteilungsleitung mittels Bekanntgabe in der Vereinszeitung oder in Textform (z. B. Vereinszeitung, Homepage, Brief oder per E-Mail) einberufen. Das Präsidium hat ein Anwesenheitsrecht. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens vier Wochen liegen. Im Übrigen gelten für Fragen der Einberufung, des Stimmrechts, der Anträge und der Wählbarkeit sowie für das Protokoll die Regelungen der Vereinssatzung und die Geschäftsordnung.

2. Die Abteilungsmitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

Top 1 - Begrüßung und Feststellung der Teilnehmer/-innen

Top 2 - Genehmigung der Tagesordnung

Top 3 - Bericht des Vorstandes

Top 4 - Bericht des/der Kassenwartes/-in, ggf. der Kassenprüfer/-in, inkl. Vorlage des Kassenberichts und Beschluss des Haushaltsplans/Etats

Top 5 - Entlastung des Vorstandes und des Kassenwartes

Top 6 - Wahl des Abteilungsvorstandes, des/der Kassenwartes/-in, der Delegierten und ggf. der Kassenprüfer/-in

Top 7 - Anträge (siehe Satzung § 9 Abs. 9)

Top 8 - Verschiedenes

Die Selbstverwaltung der Abteilung im Rahmen des festgelegten Rahmens gem. § 1 dieser Ordnung geht regelmäßig mit einer entsprechenden Rechenschaftspflicht gegenüber dem Gesamtverein einher. Daher sind die Protokolle der Abteilungsversammlungen dem Hauptverein zur Verfügung zu stellen. Es gilt dabei eine Frist von 2 Wochen nach der durchgeführten Versammlung.

§ 4 Maßregelungen

Die Abteilungsleitung kann gegen ein Mitglied einen Verweis und den Ausschluss vom Sportbetrieb nach den Vorschriften des § 5 der Satzung beim Präsidium beantragen.

§ 5 Auflösung einer Abteilung

Bei der Auflösung einer Abteilung ist dem Spannungsfeld Rechnung zu tragen, dass sich zwischen dem Organisationsrecht des Hauptvereins einerseits und dem Bestreben einer Abteilung nach Eigenständigkeit andererseits eröffnet. Daher ist die Auflösung einer Abteilung an enge Kriterien gebunden (s. u.) und trägt zugleich dem Umstand Rechnung, dass das originäre Organisationsrecht beim Hauptverein liegt. Daher sind bei der Auflösung einer Abteilung das Präsidium, der Ehrenrat und die Kassenprüfer/-innen zu beteiligen. Somit haben drei der fünf Organe des Hauptvereins (§ 8 Abs. 1 der Satzung) ein Mitbestimmungsrecht. Damit ist sichergestellt, dass ein Ausgleich besteht zwischen der Sensibilität der Thematik und damit einhergehend die Notwendigkeit einer größeren Kontrollfunktion einerseits und andererseits die Möglichkeit einer zügigen Entscheidungsfindung bei Bedarf. Daher kann eine Abteilung mit Mehrheitsbeschluss der genannten Organe des Vereins (einfache Mehrheit) aufgelöst werden, wenn die Abteilung die satzungsmäßigen Zwecke nicht mehr erfüllt, ihren satzungsmäßigen Pflichten nicht mehr nachkommt oder die finanziellen Mittel nicht mehr zur Kostendeckung ausreichen (siehe dazu auch § 1 dieser Ordnung). Eine Abteilung gilt als aufgelöst, wenn alle Mitglieder diese verlassen oder aus dem Verein austreten und die Abteilung somit keine Mitglieder mehr hat. Gleiches gilt, wenn die Mindestanzahl von 3 nicht (mehr) erreicht wird (Analogie zu § 73 BGB). Das Präsidium unterrichtet die Generalversammlung sowie die Hauptausschusssitzung bei den jeweiligen Sitzungen entsprechend. Wird eine Abteilung aufgelöst, hat dies keine Auswirkung auf die Vereinsmitgliedschaft der in der Abteilung zusammengeschlossenen Personen. Da wegen der rechtlichen Unselbstständigkeit der Abteilung eine Mitgliedschaft ausschließlich zwischen Verein und dem Einzelmitglied zustande gekommen ist, besteht diese unabhängig von der Existenz der Abteilung fort (§ 1 Abs. 4 dieser Ordnung).

§ 6 Schlussbestimmungen

Diese Abteilungsordnung tritt gemäß Beschluss des Hauptausschusses vom 25.11.2024 mit sofortiger Wirkung in Kraft.